



Klimarechnungshof

Prüfungen und Empfehlungen

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen.....	2
<i>Prüfungsumfang und Prüfungsansatz</i>	<i>2</i>
<i>Ergebnisse und Empfehlungen</i>	<i>3</i>
<i>Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs.....</i>	<i>6</i>
2. Bau des Westringtunnels in Linz (A 26).....	7
<i>Prüfungsumfang und Prüfungsansatz</i>	<i>7</i>
<i>Ergebnisse und Empfehlungen</i>	<i>9</i>
<i>Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs.....</i>	<i>11</i>
3. Ausbleiben des Klimaschutzgesetzes	12
<i>Prüfungsumfang und Prüfungsansatz</i>	<i>12</i>
<i>Ergebnisse und Empfehlungen</i>	<i>13</i>
<i>Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs.....</i>	<i>15</i>
4. Agrarsubventionen.....	17
<i>Prüfungsumfang und Prüfungsansatz</i>	<i>17</i>
<i>Ergebnisse und Empfehlungen</i>	<i>18</i>
<i>Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs.....</i>	<i>21</i>

Forschungsprojekt Realfiktion Klimarechnungshof
Gefördert durch den Wissenschaftsfonds (FWF), TAI-663

Universität Wien, 16.6.2023

Erstellt von Milena Bister

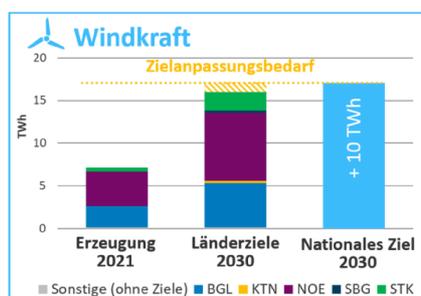
Für Austausch und Mitwirkung danken wir Veronika Gaube, Birgit Hollaus, Jasmin Lang, Philip Loitsch, Wolfgang Pekny, Emma Reynolds und Gertraud Walli

1. Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

- (1) Wir haben uns für die Durchführung dieser Prüfung entschieden, weil Österreich im nationalen Energie- und Klimaplan den Umstieg auf erneuerbare Energieträger als einen zentralen Hebel anführt, um eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in Österreich zu bewirken und die Energie- und Klimaziele der EU bis 2030 zu erreichen. Außerdem setzt sich die derzeitige Bundesregierung im Regierungsprogramm das Ziel, dass Österreich bis spätestens 2040 klimaneutral ist und bekennt sich zum Ausbau der erneuerbaren Energie im Land. Den gesetzlichen Rahmen für die Förderung erneuerbarer Energieerzeugung regelt das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, das ab dem Jahr 2030 die Deckung des Gesamtstromverbrauch zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energien vorsieht. Zur Abdeckung des steigenden Stromverbrauchs ist der Ausbau der Stromerzeugung aus Windkraft um 10 TWh bis zum Jahr 2030 geplant.

Zielvergleich für Windkraft für Österreich und Bundesländer



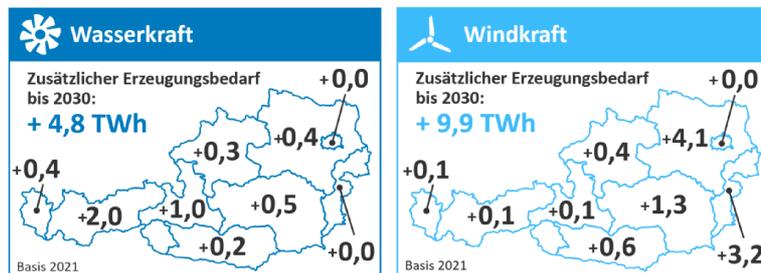
- Für die Windkraft ergeben die dokumentierten Ausbauziele der Bundesländer bis 2030 eine Stromerzeugung von insgesamt 16 TWh.
- Auf Bundesebene liegt der Zielwert bei 17,0 TWh.
- Eine Erhöhung der Ausbauziele in den Ländern um 1 TWh bis 2030 ist erforderlich.

Quelle: [Österreichische Energieagentur 2023](#)

- (2) Wir prüfen, ob die derzeitige Umsetzung der Genehmigungsverfahren für Erneuerbare dazu beiträgt, den Klimawandel wirkungsvoll einzudämmen und die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzungen zu reduzieren (systemorientierter Ansatz). Außerdem überprüfen wir, welche Interessensabwägungen zwischen Klimaschutz und anderen öffentlichen Interessen, am Schutz anderer Umweltgüter und darüber hinaus, vorgesehen sind. Dabei geht es uns sowohl um die gesetzliche Ausgestaltung von Interessensabwägungen als auch um die Durchführung der Interessensabwägungen durch die Behörden.

Dabei haben wir uns auf die Erweiterung von Windparks in Niederösterreich fokussiert, weil in Niederösterreich bei günstiger Windqualität bereits einige Windparks in ausgewiesenen Windkräfteleignungszonen vorhanden sind, die aktuell für eine Erweiterung in Betracht gezogen werden.

Vorschlag zur Aufteilung der EAG-Ziele auf die Länder nach Erzeugungspotenzialen für Wasserkraft und Windkraft



Quelle: [Österreichische Energieagentur 2023](#)

- (3) Die Prüfung umfasst nicht die Vergabe von Förderungen der öffentlichen Hand zum Ausbau von erneuerbaren Energieträgern sowie Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Photovoltaik-, Wasserkraft- oder Biomasseanlagen.
- (4) Zur Prüfung ziehen wir folgende Daten und Quellen heran:
- Überprüfung der bestehenden Datenlage: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Energiestatistik, Zieldefinitionen zum Ausbau der Energieerzeugung aus Erneuerbaren für Österreich und einzelne Bundesländer (unter gesonderten Betrachtung von Niederösterreich), Ziele für den Ausbau von Windkraftanlagen in Österreich und einzelnen Bundesländern (unter gesonderten Betrachtung von Niederösterreich), Anzahl und Umfang bestehender Windparks und laufender Ausbauprojekte in Niederösterreich, behördliche Regulierung und Verwaltungsablauf von Genehmigungsverfahren in Niederösterreich
 - Interviews mit den zuständigen Verwaltungsbehörden, involvierten Fachgutachter:innen, Anlagebetreibenden und anderen Stakeholdern
 - Diskussionen mit Expert:innen zu Windkraft, Klimawandel und Umweltschutz sowie dem Ausbau von Windparks; Einbindung, Kontrolle und Monitoring der ausgewiesenen Windkraftzonierungen, ob diese für die Erreichung der Ziele ausreichend sind.

Ergebnisse und Empfehlungen

- (5) *[IST-Zustand]* Zur Erreichung der angestrebten Abdeckung des Gesamtstromverbrauchs zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen ab 2030 sieht das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz eine Förderung des Ausbaus bestehender Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor. In dieser Prüfung stellen wir fest, welche Relevanz die Genehmigungsverfahren für den Ausbau von bestehenden Windkraftanlagen und somit für die Einhaltung der Zielvorgaben zum Ausbau von Erneuerbaren haben.
- (6) *[Analyse]* Um einen bestehenden Windpark erweitern zu können, sind für das Genehmigungsverfahren verschiedene Prozessschritte einzuhalten:

- Standort: Ist in der ausgewiesenen Windkrafteignungszone noch ausreichend Platz für weitere Anlagen? Werden Abstandsgrenzen zum besiedelten Gebiet eingehalten? Wie beeinflusst die neu zu errichtende Windkraftanlage die Bestandsanlagen in deren Erzeugungsverhalten? U.v.m.
- Flächenwidmung: Ist eine Umwidmung der neu benötigten Fläche nötig? Wenn ja, wie? Wie könnten Grundeigentümer:innen und ggf. die Gemeinde finanziell entschädigt werden? Gespräche mit Grundeigentümer:innen und der örtlichen Gemeinde, u.v.m.
- Umweltverträglichkeit: Ist für die Windparkerweiterung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich? Überprüfung der Genehmigungen der Altanlagen auf ihre Aktualität: Können mögliche Genehmigungen für die neue Anlage übernommen werden?
- Netzanfrage: Sind die Kapazitäten die für die Einspeisung des produzierten Stromes in Zukunft notwendig werden, sichergestellt? Nach bis zu einem Jahr Wartezeit erhält man eine verbindliche Aussage, ab wann in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden darf. Die Wartezeit für die Einspeisegenehmigung kann unterschiedliche lang dauern, derzeit z.B. im Raum Bruck/Leitha etwa 5 Jahre.
- Gutachten: Sobald seitens des Netzbetreibers eine verbindliche Zusage vorliegt, werden die Gutachten für die diversen Genehmigungsverfahren erstellt wie z.B.:
 - Windgutachten: Ermittlung der Winddaten, mit Messung und Analyse der wesentlichen Parameter
 - Schallgutachten: Ermittlung der Lärmauswirkungen der Windkraftanlage
 - Schattenwurfgutachten: Ermittlung des Schattenwurfs auf umliegende Gebäude
 - Standortgutachten: Überprüfung der Bodenbeschaffenheit, Geologie etc.
 - Vogelschutzgutachten: Gutachten für die Auswirkungen auf die Vogelwelt besonders auf gefährdete und geschützte Vogelarten
 - Insektengutachten: Gutachten für die Auswirkungen auf die Insektenwelt insbesondere auf gefährdete und geschützte Arten

Je nach Verfügbarkeit der Genehmigungsfachleute dauert es in Summe ca. zwei bis drei Jahre bis alle Genehmigungen final erstellt und abgenommen wurden.
- Überprüfung durch die Landesbehörden: Die einzelnen Gutachten/Genehmigungen werden nochmals begutachtet und von den Sachverständigen des Landes evaluiert. Im Zuge dieser erneuten Überprüfung kann es bei den diversen Gutachten zu Nachforderungen kommen. Um diesen Nachforderungen Folge zu leisten, müssen die diversen Einreichunterlagen erneut adaptiert werden. Dieses Prozedere wird solange wiederholt, bis alle Unterlagen und Gutachten anerkannt werden.
- In der Regel dauert der gesamte Genehmigungsprozess ca. fünf bis sechs Jahre.

- Sobald alle Genehmigungen vorliegen kann mit dem Bau der Anlage begonnen werden. Je nach Lieferverfügbarkeit der Hersteller, kann der Bau in etwa einem Jahr vollzogen werden.

(7) [Auswirkungen] Mit einer modernen 4 MW Windkraftanlage können jährlich an einem guten Standort ca. 10.000 MWh erzeugt werden (das ist der durchschnittliche, jährliche Stromverbrauch von rund 2800 Haushalten). Die durchschnittliche Menge an CO₂-Äq, die bei der Erzeugung einer MWh Strom aus fossilen Kraftwerken in Österreich emittiert wurden, betragen laut Ecoinvent 530 kg CO₂-Äq (mit Abwärmenutzung), für einen modernen Windpark dagegen nur etwa 30 kg CO₂-Äq. Durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage bspw. um 6 Monate, könnten rund 2.500 Tonnen an CO₂-Äq vermieden werden.

2022 warteten 10 Windräder mit 60 MW auf einen Netzanschluss (IG Windkraft 2023). Mit den oben angenommenen Werten verursacht eine Einspeiseverzögerung von 6 Monate aufgrund des fehlenden Ökostroms fast 37.000 Tonnen CO₂-Äq. Mit einem vorgeschlagenen CO₂-Kompensationswert von 200 € die Tonne entsteht für diese sechs Monate ein volkswirtschaftlicher Schaden von 7,5 Mio EURO.

Empfehlung 1 – Genehmigungsverfahren effektiver gestalten und beschleunigen, um den Ausbau von Windkraft bis 2030 zu sichern.

Die niederösterreichischen Landesbehörden sollten

- die Grundlagen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung bereitstellen. Insbesondere sind die Kundmachungsvorschriften zu optimieren und Doppelprüfungen zu vermeiden.
- einheitliche Vorgaben für die Bewertungsmethoden in den jeweiligen Umweltbegutachtungsverfahren bereitzustellen und damit die Interessensabwägung zu erleichtern.
- Ausreichend qualifiziertes Fachpersonal anzustellen, um die Verfahren sowohl in der gewünschten Qualität, als auch in einem engeren Zeithorizont abzuwickeln.

Empfehlung 2 – Die Ausbauziele die bereits beschlossen sind und zukünftig beschlossen werden, sollen verbindlich in klare Zielvorgaben für die einzelnen Bundesländern übergehen.

Die Bundesregierung, insbesondere das Klimaministerium, und die Landesregierungen sollten

- verbindliche Zielsetzungen für die Bundesländer und dementsprechend auch Eignungszonen für Windkraftanlagen festlegen.
- Die ausgewiesenen Zonierungen müssen mit den Vorgaben der Zielerreichung übereinstimmen und in einem dementsprechenden Ausmaß verfügbar sein.
- den Netzausbau mit mehr finanziellen Mitteln vorantreiben und die gesetzlichen Grundlagen schaffen, um das Stromnetz nicht nur auf die aktuellen

Anforderungen anzupassen, sondern auch vorausschauend auf die zukünftigen Strommengen auszulegen. Speziell die Einbindung der Verteilnetzbetreiber in das überregionale Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG muss in Zukunft besser und effizienter implementiert werden, um Wartezeiten auf freie Netzkapazitäten zu verhindern.

Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs

Kontrollaufgabe 1 – Vorschläge für die Optimierung der Genehmigungsverfahren ausarbeiten

Der Klimarechnungshof sollte

- detailliert ausarbeiten, welche Optionen der niederösterreichischen Landesbehörde zur Optimierung der Genehmigungsverfahren zu Verfügung stehen. Dabei sind insbesondere Möglichkeiten zur vereinfachten Beurteilung von Interessensunterschieden und Zielkonflikten darzustellen.
- aufweisen, welche Aspekte der Empfehlungen für Niederösterreich auch für andere Bundesländer geeignet sind sowie spezifische Unterschiede zwischen der Gestaltung der Genehmigungsverfahren hervorheben und Vorschläge zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren vorlegen.

Kontrollaufgabe 2 – Laufendes Monitoring der vorhandenen Stromquellen und der Entwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger auf Bundesländerebene durchführen und den Ist-Zustand interpretieren

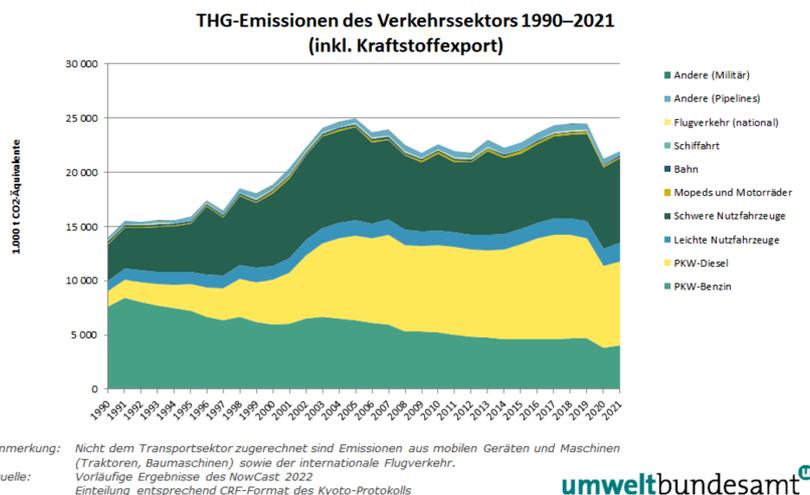
Der Klimarechnungshof sollte

- ein laufendes Monitoringsystem bereitstellen, das die Entwicklung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen pro Bundesland öffentlich einsehbar darstellt.
- Dieses Monitoring sollte jährlich von *ex post*- und *ex ante*-Analysen der Beiträge bestehender und neuer Maßnahmen der Bundesländer und des Bundes zur Erreichung der Zielvorgaben für die Treibhausgasreduktionen bis 2030 und 2050 begleitet werden.
- Ebenfalls sollte das Monitoring von jährlichen Befragungen von Stakeholdern und Expert:innen begleitet werden, um Faktoren der Verzögerung und Beschleunigung im Ausbau alternativer Energiequellen frühzeitig zu identifizieren, zu veröffentlichen und dem politischen Entscheidungsprozess zuzuführen.

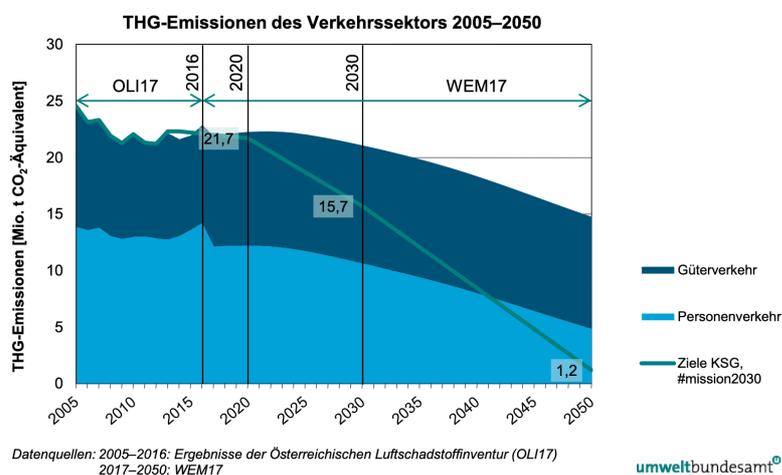
2. Bau des Westringtunnels in Linz (A 26)

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

(1) Wir haben uns für die Durchführung dieser Prüfung entschieden, weil die Entwicklungen im Verkehrssektor in Österreich der Klimazielerreichung am deutlichsten entgegenstehen. So haben die Emissionen im Verkehr seit 1990 um 73% zugenommen (Nationaler Energie und Klimaplan). Demgegenüber sieht der Nationale Energie- und Klimaplan für Österreich bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen im Verkehr um 7,2 Mio. t CO₂-Äq gegenüber 2016 vor, das entspricht einem Minus von etwa -34%. Rund 2/3 der Emissionen des Straßenverkehrs entfallen auf den Personenverkehr. Dabei ist das erhöhte Verkehrsaufkommen im Personenverkehr der stärkste Emissionstreiber. Um die Klimaziele für den Verkehrssektor zu erreichen, müssen daher die Vermeidung von Verkehr und die Schaffung verkehrsarmer Strukturen die oberste Priorität haben.



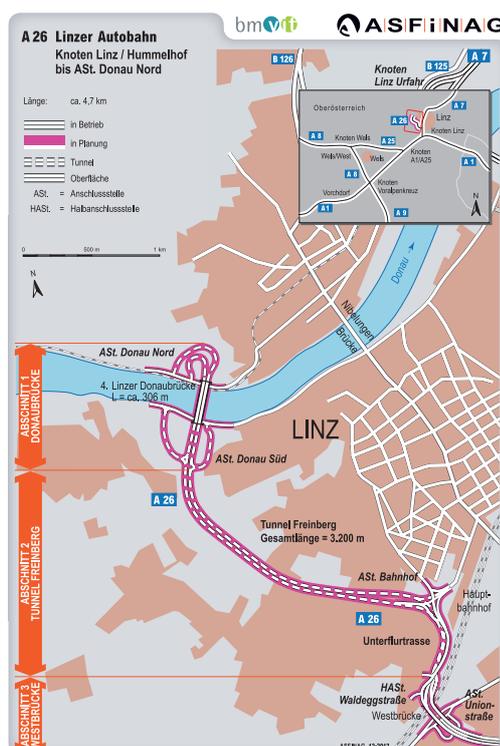
Quelle: [Umweltbundesamt 2022](#)



Quelle: [Umweltbundesamt 2019](#)

(2) Wir prüfen, welche Klimawirkungen von geplanten und kurz vor Umsetzung befindlichen hochrangigen Straßenbauprojekten zu erwarten sind und inwiefern Strategischer Umweltprüfungen (SUP) diese erfassen (problemorientierter Ansatz). Zur Prüfung zählt daher die Feststellung, welche Bauprojekte einer SUP unterzogen wurden und welche nicht, mit welchen Begründungen (für ausgesuchte Projekte) und welchen Beitrag die aus der SUP resultierenden Umplanungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor leisten. Außerdem überprüfen wir, welches Potential für Treibhausgas-einsparungen die SUP hätte, wenn sie auf ältere Bauvorhaben vor der Umsetzung angewandt würde.

Dabei fokussieren wir uns in dieser Prüfung auf den geplanten Bau des Linzer Westringtunnels (A 26; Baubeginn Herbst 2024, 3 km Länge), weil es sich dabei um ein hochaktuelles und hochumstrittenes Straßeninfrastrukturprojekt mit rund 50-jähriger Vorlaufzeit und erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrs-, Mobilitäts- und Emissionsentwicklungen der kommenden Jahre handelt, das mit der Begründung voraussichtlich fehlender erheblicher Umweltauswirkungen keiner SUP unterzogen wurde. Außerdem liegen zum Bau des Westringtunnels bereits Prüfberichte des Rechnungshofs und weitere Gutachten aus mehreren Jahrzehnten vor, die Mängel in der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Umweltverträglichkeit festgestellt haben, aber in der Planung der Umsetzung größtenteils unberücksichtigt blieben und teilweise die Klimarelevanz des Bauvorhabens nicht explizit darstellten. Außerdem gibt es seit über 45 Jahren umfassende Proteste seitens mehrerer Bürger:innen-Initiativen, die die hohe Relevanz des Tunnelbaus für die Bevölkerung verdeutlichen. Die Prüfung umfasst außerdem eine Klimabilanz der Bauarbeiten selbst.



Quelle: [ASF IN AG 2021](#)

(3) Die Prüfung umfasst keine umfassende Lebenszyklusemissionsanalyse des Bauprojekts.

(4) Zur Prüfung ziehen wir folgende Daten und Quellen heran:

- Überprüfung der bestehenden Datenlage: Nationaler Energie- und Klimaplan, Sachstandsbericht Mobilität des Umweltbundesamts, Mobilitätsmasterplan 2030 für Österreich (BMK 2021), Rechnungshof-Bericht „A 26 Linzer Autobahn (Westring)“ (2012), RH-Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung“ (2018) sowie die Follow-up Prüfung (2021), RH-Bericht „Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen“ (2019), RH-Bericht „Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen“ (2019), Verhandlungsschrift der UVP A 26 Linzer Autobahn (2013), Verfahrensabwicklung der UVP, Genehmigungsbescheid zum Bau des Westrings (2014), wechselnde Mobilitätskonzepte während der Planungsphase
- Interviews mit den zuständigen Verwaltungsbehörden (Bund, Land, Stadt), Vertreter:innen der Bürgerinitiativen und anderen Stakeholdern
- Diskussionen mit Expert:innen zur Mobilitätswende und klimarelevanter Verkehrsinfrastrukturplanung

Ergebnisse und Empfehlungen

(5) *[IST-Zustand]* Die Mobilitätswende, die für die Erreichung der Klimaneutralitätsziele Österreichs nötig ist, lässt sich ohne Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung im Personenverkehr nicht bewältigen. Zur Verkehrsvermeidung ist eine Umgestaltung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen nötig. Bestehende, geplante oder in Umsetzung befindliche Straßeninfrastrukturen müssen daher insbesondere auf ihre Klimawirksamkeit überprüft werden. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) bietet eine Möglichkeit, Straßenbauvorhaben bereits zu einem frühen Zeitpunkt behördlich zu überprüfen. Verfahren der SUP wurden bisher nicht auf kurz vor der Umsetzung befindliche Bauprojekte angewandt. Wir prüfen, wie die Maßstäbe, die in der Planung der Umsetzung des Baus des Westringtunnels in Linz entscheidungsrelevant waren, mit Blick auf die Klimaziele rückwirkend zu beurteilen sind, wie das Bauvorhaben nach heutigen Standards beurteilt werden kann und welche Rolle der SUP für eine Re-Evaluierung der Klimawirksamkeit von Straßenbauprojekten zukommen kann.

(6) *[Analyse]* Der geplante Bau des Westringtunnels in Linz

- attraktiviert und fördert den klimaschädlichen motorisierten Individualverkehr.
- führt zu einer Zunahme des Autoverkehrs in Linz-Zentrum sowie im Umland und trägt zur verstärkten Staubildung zu den Stoßzeiten bei, da die beiden Tunnel-Endpunkte, der Bindermichl-Tunnel und der A1-Anschluß nicht erweiterbar sind und eine Entspannung der

Verkehrssituation nicht eintreten wird. Damit ist der Nutzen des Tunnels mit dem Ziel einer Verkehrsentspannung infrage zu stellen.

- benötigt weitaus mehr Budget als ursprünglich geplant (mit Bauende 2030 über eine Milliarde Euro, bei Projektbeginn wurde ca. die Hälfte veranschlagt), das für intendiert klimaschützende Mobilitätsprojekte und alternative Verkehrsinfrastrukturen in Linz verwendet werden könnte. Täglich pendeln etwa 108.000 Personen nach Linz, denen ein attraktives Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln angeboten werden müsste. Beispielsweise stehen der Ausbau, die Elektrifizierung und eine dichtere Taktung der Mühlkreisbahn sowie die Verbindung der Mühlkreisbahn mit dem Hauptbahnhof aktuell nach wie vor aus.
- Das UVP-Verfahren zum Bauprojekt wurde 2013 durchgeführt. Einwände gegen das Projekt wurden darin unzureichend gewürdigt. Eine Strategische Umweltprüfung fand nicht statt. Alternativen zum Bau des Autobahntunnels, die über Trassenalternativen hinausgingen, wurden in den Planungsprozess nicht aufgenommen.
- Umweltschutz: Bei 8 Sondierungsbohrungen wurde bei der geplanten Anschlußstelle eine Mächtigkeit von Lehm bis zu 40 m festgestellt. Zusätzlich gibt es dort gespanntes Wasser, das laut ASFINAG Setzungen bis zu 6 cm auch für darüberstehende Gebäude verursachen kann.

(7) *[Auswirkungen]* Die Schaffung zusätzlicher Autobahnkilometer im Westringtunnel wirkt sich negativ auf die Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr sowie die Luftqualität der Stadt Linz aus und verhindert die strukturelle Förderung der Mobilitätswende (Ausbau des öffentlichen Verkehrs und des Fahrradwegenetzes), die für die Erreichung der erforderlichen Treibhausgasreduktionen im Verkehrssektor dringend nötig ist.

Empfehlung – Die Grundlagen der verkehrsstrategischen Entscheidung für die Genehmigung des Bau des Westringtunnels in der aktuellen Planungsfassung sollten in einer Strategischen Umweltprüfung re-evaluiert und mit aktuellen Verkehrsprognosen und -konzepten für Linz verglichen werden.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte

- die Durchführung des Bauprojekts nochmals hinsichtlich der verkehrsstrategischen Auswirkungen auf die Dichte des Autoverkehrs sowie der in der Endausbauphase zu erwartenden Klima- und Umweltauswirkungen untersuchen und möglichen alternative Mobilitätskonzepten für Linz vergleichen.
- Insbesondere sollte die Zweckmäßigkeit des derzeit noch nicht erfolgten Mitteleinsatzes geprüft und mit den Erfordernissen zur Treibhausgasreduktion im Verkehrssektor in Einklang gebracht werden. Dies kann auch einen politischen Eingriff in das Bauvorhaben nach sich ziehen.

Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs

Kontrollaufgabe 1 – Ein Bewertungstool für die Daten- und Entscheidungsgrundlagen in hochrangigen Straßenbauprojekten, die mit langen Planungsphasen in der Vergangenheit aktuell kurz vor der Realisierung stehen, entwickeln und gemäß aktuellem Stand des Wissens beurteilen (*ex post*)

Der Klimarechnungshof sollte

- am Beispiel des Westringtunnels Kriterien für die Re-Evaluierung von älteren hochrangigen Straßenbauprojekten ausarbeiten, insbesondere ein Tool zur Einordnung erfolgter, teilweise auch widersprüchlicher Gutachten und deren erfolgter oder nicht erfolgter Berücksichtigung.
- Der KRH sollte große Straßenbauprojekte hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die Menge der Treibhausgasemissionen, die Lebensqualität, Nachhaltigkeit und weitere Umweltwirkungen beurteilen und der öffentlichen Debatte zeitnah zur Verfügung stellen.

Kontrollaufgabe 2 – Modelle für die vorausschauende Prüfung der Klima- und Umweltwirkung von großen Infrastrukturvorhaben in Planung und Umsetzung transparent entwickeln (*ex ante*)

Der Klimarechnungshof sollte

- interdisziplinäre Modelle ausarbeiten, mit denen große Infrastrukturvorhaben ab einem gewissen Fördervolumen vor deren Umsetzung auf Klima- und Umweltwirkungen geprüft werden können.
- Die Einhaltung weiterer Zielwerte, wie etwa Biodiversitätsschutz und Nachhaltigkeit, ist ebenfalls in der Modellentwicklung zu beachten.
- Außerdem sollten die entwickelten Modelle in einem transparenten und systematischen Modus auf verschiedene Bauvorhaben anwendbar sein.

3. Ausbleiben des Klimaschutzgesetzes

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

(1) Wir haben uns für die Durchführung dieser Prüfung entschieden, weil das Ausbleiben der Novelle des Klimaschutzgesetzes zeigt, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Gestaltung des Klimaschutzes in der nationalen Gesetzgebung derzeit nicht ausgeschöpft sind. Das Regierungsprogramm 2020-2024 stellt ausdrücklich fest, dass die Aktualisierung des Klimaschutzgesetzes für die effektive Koordination der nationalen Klimapolitik im Nicht-Emissionshandelsbereich gemäß europäischer und internationaler Verpflichtungen dringend nötig ist. Die bestehende, gesetzesgültige Fassung des Klimaschutzgesetzes gab verbindliche und sektorenspezifische jährliche Höchstmengen an Treibhausgasemissionen lediglich bis einschließlich 2020 vor.

Derzeit fehlen in der nationalen Gesetzgebung sowohl Ziel- als auch Pfad- und Ressourcenvorgaben sowie effektive Verantwortlichkeitsmechanismen zur Sicherstellung, dass das verbleibende nationale CO₂-Budget nicht überschritten wird. Lediglich mit verbindlichen nationalen Zieldefinitionen, die im Klimaschutzgesetz differenziert festgelegt und von einem verbindlichen Verantwortlichkeitsmechanismus begleitet werden, können Effekte politischer Maßnahmen frühzeitig beurteilt und unerwünschten Entwicklungen beim Ausstoß von Treibhausgasemissionen rechtzeitig und in einem politisch transparenten Prozess entgegengewirkt werden.

(2) Wir prüfen, warum die Klimaschutzgesetzgebung den Vorgaben internationaler Verpflichtungen und des Regierungsprogramms hinterherhinkt und welchen Auswirkungen auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Österreich zu erwarten sind (Problemorientierter Ansatz). Dabei fokussieren wir uns auf das Ausbleiben des neuen Klimaschutzgesetzes, weil einem effektiven Klimaschutzgesetz eine Schlüsselrolle für die Erreichung der nationalen Klimaziele zukommt.

(3) Die Prüfung umfasst nicht die budgetären Folgen des Ausbleibens des Klimaschutzgesetzes sowie Klimafolgekosten.

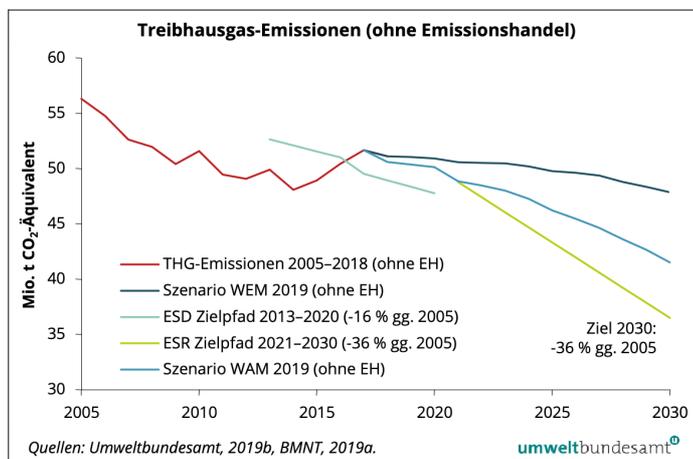
(4) Zur Prüfung ziehen wir folgende Daten und Quellen heran:

- Überprüfung der bestehenden Datenlage: Regierungsprogramm 2020-2024, APCC SR Strukturen für ein klimafreundliches Leben, Umweltbundesamt 2022 Klimaschutzbericht, Umweltbundesamt 2023 Austria's Informative Inventory Report (IIR), Schleicher & Kirchengast: MEMO Monitoring der österreichischen Treibhausgas-Emissionen bis 2021 (WEGC 2022) und Ausblick bis 2030 im Rahmen der europäischen Klimaziele

- Befragung der Regierungsmitglieder, Verwaltungsbeamten im Klimaministerium, Klimasprecher:innen aller Parteien in Bund und Ländern und weiteren Stakeholdern
- Interviews mit unterschiedlichen Expert:innen aus Rechts- und Politikwissenschaften, insbesondere im Zusammenhang mit Klima- und Umweltschutz

Ergebnisse und Empfehlungen

(5) *[IST-Zustand]* Damit Österreich wie im Regierungsprogramm festgelegt 2040 klimaneutral wird, ist zur Steuerung und Überprüfung politischer Maßnahmen das Klimaschutzgesetz zu novellieren.

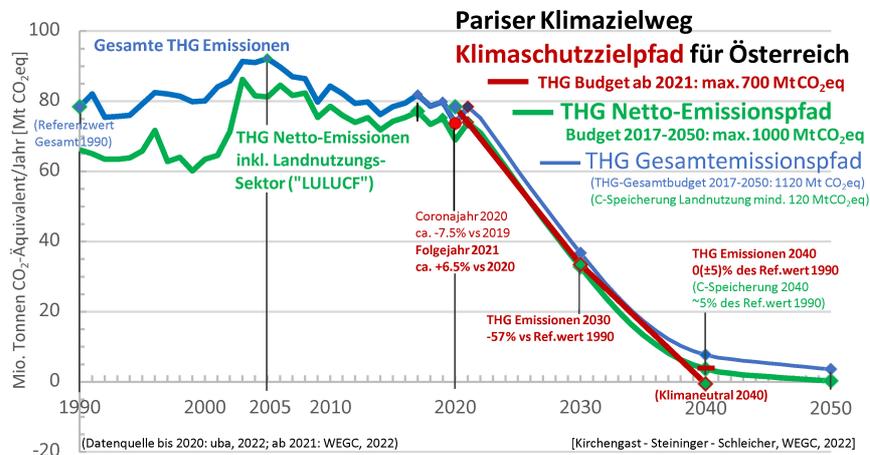


Quelle: [Umweltbundesamt 2022](#)

(6) *[Analyse]* Die Regierung bleibt hinter den eigenen Ankündigungen im Regierungsprogramm zurück. Österreich operiert seit 900 Tagen (Stand 19.6.2023) im Blindflug ohne nationale Zielpfadbestimmungen.

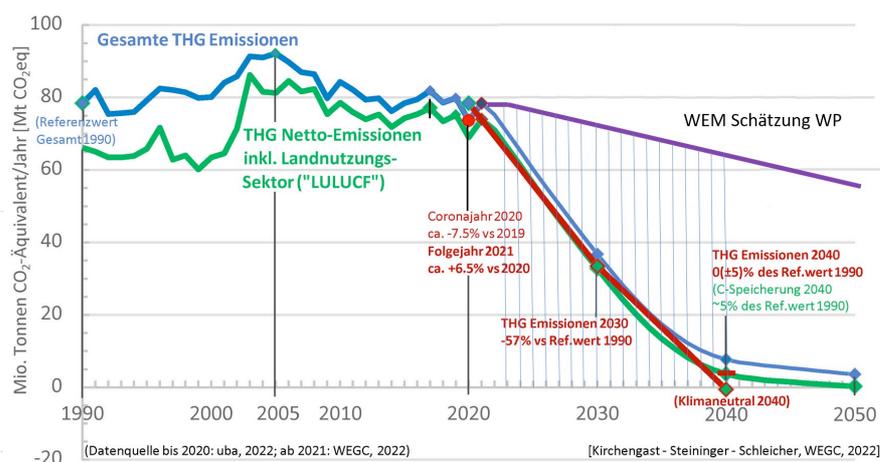
- Ein wirksames Klimaschutzgesetz kann für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels die Grundlage für Klimaneutralität bis 2040 (Regierungsprogramm) oder bis 2050 (EU) schaffen. Maßgeblich dafür ist eine detaillierte Novellierung des Klimaschutzgesetzes inkl. der Normierung verbindlicher Reduktionspfade für Gesamt- und Sektorziele, der Implementierung eines Verantwortlichkeitsmechanismus zwischen Bund und Ländern für die Zielerreichung und bei Zielverfehlung, ein begleitendes Monitoring der Wirksamkeiten der Maßnahmen und verbindliche Steuerungsmaßnahmen bei Abweichen von Zielpfaden sowie enge Zusammenarbeit mit Wissenschaftler:innen und der Bevölkerung (zB ein regelmäßig neu konstituierter Klimarat der Bürger:innen mit Spiegelung eines „Mini-Österreichs“).
- Österreich darf seit 2021 [lt. WEGC](#) noch max. 700 Mt CO₂-Äq emittieren, um zur Einhaltung der Pariser Klimaziele beizutragen (Abb. WEGC 2022). Auf Basis der [Daten des MCC Berlin](#) bleiben der Welt zur Einhaltung des 1,5°-Ziels jedoch insgesamt nur mehr etwa 260 Gt CO₂-

Äq zu emittieren. Wenn Österreich bei ~1 Promille der Weltbevölkerung 1 Promille davon „zusteht“, liegt das verbleibende nationale THG-Budget bei nur 260 Mt CO₂-Äq, was bei aktuellem Trend in weniger als vier Jahren aufgebraucht wäre.



Quelle: [Klimaschutzzielpfade für Österreich, Kirchengast – Steiniger – Schleicher, WEGC 2022](#)

- Durch das Ausbleiben der Gesetzesnovelle und unterstellend, dass das Klimaschutzgesetz ein Ausschöpfen zu 100% erzwingt, gehen Österreich allein im Jahr 2023 Einsparungen in der Höhe von 6 Mt CO₂-Äq verloren, die sich bis 2030 auf 34 Mt CO₂-Äq und bis 2040 auf über 60 Mt steigern würden (siehe violette Linie „WEM Schätzung WP“ durch Wolfgang Pekny in der Abbildung des WEGC 2022). Die akkumulierte Summe der versäumten Einsparungen würde zwischen 2030 und 2040 auf etwa 530 Mt CO₂-Äq anwachsen. Unter Annahme einer Strafzahlung von 200 € pro Tonne CO₂-Äq ab dem Jahr 2030 wären das für Österreich 106 Mrd. Euro Strafzahlungen, also etwa 10 Mrd. EUR pro Jahr, die vorsorglich in den Klimaschutz investiert werden könnten.



Quelle: [Klimaschutzzielpfade für Österreich, Kirchengast – Steiniger – Schleicher, WEGC 2022](#), bearbeitet durch Wolfgang Pekny, violette Linie „WEM Schätzung WP“, 5.6.2023

(7) [Auswirkungen] Bereits in wenigen Jahren werden heute lebende Generationen deutlich massivere Maßnahmen entwerfen und durchsetzen müssen, um die Klimaneutralitätsziele wie geplant zu erreichen und einen mittleren globalen Temperaturanstieg von über 2°C (nämlich ca. 8 °C bei gleichbleibender Politik)

sowie schwerwiegende Kippunkte zu verhindern. Der Rechnungshof nimmt die volkswirtschaftlichen Kosten durch klimabedingte Schäden in Österreich bis zur Mitte des Jahrhunderts mit rund 9 Mrd. Euro an (Klimaschutz in Österreich, RH-Bericht 2021), wobei hier bspw. globale Auswirkungen auf Österreich sowie die Strafzahlungen für versäumte Treibhausgaseinsparung noch nicht berücksichtigt wurden.

Empfehlung 1 – Novelle des Klimaschutzgesetzes sofort publizieren

Die Regierung und das Klimaministerium sollten

- umgehend ihren Gesetzesvorschlag für ein effektives Klimaschutzgesetz veröffentlichen.
- Dieses Gesetz sollte jedenfalls jährliche sektorale Treibhausgasemissionsziele und Zielpfade definieren und die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Ziele zwischen Bund, Ländern und Gemeinden klar festlegen.
- Bei Zielverfehlungen sind Sofortmaßnahmen zur akuten Gegensteuerung vorzusehen.
- Eine unabhängige Prüfstelle ist mit dem Monitoring der Ziel- und Pfadvorgaben zu beauftragen (siehe Empfehlung 2).

Empfehlung 2 – Eine unabhängige Prüfstelle beauftragen, jene Positionen, die eine Verzögerung der Gesetzesvorlage verursachen, zu veröffentlichen und auf Basis aktueller wissenschaftlicher Daten zu kommentieren.

Die Regierung und insbesondere das Klimaministerium sollten

- eine unabhängige Prüfung des Ausbleibens des Klimaschutzgesetzes veranlassen und die politischen Positionen, die bei diesem und weiteren klimarelevanten Gesetzesvorlagen bremsen, auf Basis des aktuellen Wissensstands evaluieren.
- Diese beauftragte unabhängige Prüfung sollte ebenso nachvollziehbar und transparent die Versäumnisse und Folgen benennen, die Österreich aufgrund des ausbleibenden Gesetzes und der fehlenden Umsetzung klimaschützender Maßnahmen entstehen, diese veröffentlichen und Empfehlungen zu den Möglichkeiten politischer Einigung auf Klimaschutzmaßnahmen ausarbeiten.

Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs

Kontrollaufgabe 1 – Notwendigkeit rechtlich verbindlicher Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ausarbeiten

Der Klimarechnungshof sollte

- jährlich *ex ante*-Abschätzungen zur THG Entwicklung mit bestehenden Maßnahmen (WEM Szenarien) und mit weitergehenden Maßnahmen (WAM

Szenarien) ausarbeiten und dem Nationalrat und der Öffentlichkeit zu Verfügung stellen (auch in leichter Sprache und mit zugänglichen Visualisierungen).

- auf Basis dieser Wissensgrundlage dem Nationalrat regelmäßig Vorschläge für gesetzliche Klimaschutzmaßnahmen vorlegen, die verpflichtend zu behandeln sind. Die Ergebnisse der parlamentarischen Behandlung sind zu veröffentlichen.
- Dabei sollten auch die Beiträge der einzelnen Bundesländer erhoben, dargestellt und verglichen werden.

Kontrollaufgabe 2 – Ein Erhebungsinstrument für verpflichtende jährliche Stellungnahmen von ausgewählten Regierungsmitgliedern, Verwaltungsbeamten und Expert:innen zu ihrer Position zu ausbleibenden angekündigten klimarelevanten Gesetzesinitiativen erarbeiten

Der Klimarechnungshof sollte

- ein Erhebungsmodell entwickeln, mit dem Stellungnahmen zu Verzögerungen zu geplanten Gesetzesvorhaben jährlich einheitlich und somit gut vergleichbar erhoben werden können.
- Diese Stellungnahmen sind dem KRH verpflichtend innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist zukommen zu lassen und vom KRH zu veröffentlichen und wissenschaftsbasiert in Berichten zu kommentieren.

4. Agrarsubventionen

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

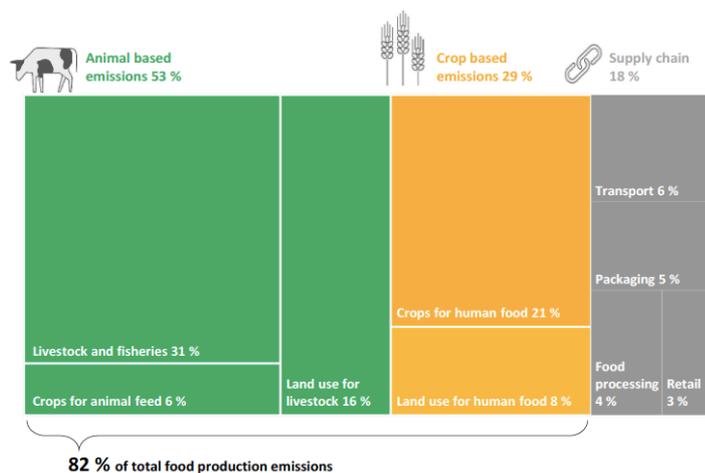
- (1) Wir haben uns für die Durchführung dieser Prüfung entschieden, weil der Landwirtschaftssektor aufgrund der Klimakrisenfolgen vor großen Umbrüchen steht und das öffentliche Interesse nicht zuletzt aufgrund des Augenmerks auf Ernährungssicherheit während der Corona-Pandemie erhöht ist. Öffentlichen Subventionen in der Landwirtschaft kommt eine zentrale Rolle zu, um Landwirt:innen in Österreich bei Bewirtschaftungsformen zu unterstützen, die im Einklang mit Umweltschutz-, Klimaschutz- sowie mit Nachhaltigkeits- und Biodiversitätszielen stehen. 2021 wurden in Österreich 2,4 Mrd. Euro an EU-, Bundes- und Landesmitteln für die Land- und Forstwirtschaft aufgewendet (Grüner Bericht 2022). 436,6 Mio. Euro entfielen auf das Österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL), über das Österreich im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) Umwelt- und Klimamaßnahmen in der Landwirtschaft fördert (2022: 478,48 Millionen Euro). Im Jahr 2022 erhielten 85.654 Betriebe Förderungen über das Agrarumweltprogramm. Insgesamt wurden im Jahr 2022 in Summe 1.760.000 Hektar, das sind 80 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen Österreichs (ohne Almen), im Agrarumweltprogramm gefördert (Angaben [Homepage BML](#)). 2023 beginnt ein neues Programm der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EU. Das Landwirtschaftsministerium hat entsprechend eine neue nationale Sonderrichtlinie für das Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2023) erlassen.
- (2) Wir prüfen, wie sich landwirtschaftliche Maßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, auf das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft auswirken (problemorientierter Ansatz). Außerdem prüfen wir, wie sich die Ansätze zum Klimaschutz von der letzten GAP-Förderperiode zur GAP 2023 verschoben haben. Dabei fokussieren wir uns auf Maßnahmen, die im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 (im Vergleich zur vorherigen ÖPUL) finanziell unterstützt werden, weil diesen eine explizit umwelt- und klimaschützende Intention zugrunde liegt.
- (3) Die Prüfung umfasst keine umfassende Berücksichtigung der Auswirkungen der Biodiversitäts-, Nachhaltigkeitseffekte der geprüften Maßnahmen.
- (4) Zur Prüfung ziehen wir folgende Daten und Quellen heran:
- Überprüfung der bestehenden Datenlage: Grüner Bericht 2022, WIFO-Studie zu klimakontraproduktiven Subventionen (2022), Bericht des Europäischen Rechnungshof zu Agrarsubventionen und Klima (2021), RH-Bericht Klimaschutz in Österreich (2020), RH-Bericht Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte (2017) und Follow-up Bericht (2018), RH-Bericht Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 (2013) und Follow-up Bericht (2016), UBA-Bericht zur Gemeinsamen Agrarpolitik 2020+ (2019), AUSTRIA'S ANNUAL GREENHOUSE GAS INVENTORY 1990–2020 (UBA 2022), Dallhammer et al. 2021, Umweltbericht zur Agrarreform

- Befragung der Regierungsmitglieder, Verwaltungsbeamten im Landwirtschaftsministerium, Mitarbeiter:innen in der Landwirtschaftskammer, sowie den Bauernkammern und weiteren Stakeholdern
- Interviews mit Expert:innen aus Wissenschaft und Landwirtschaft zu Subventionen in der Landwirtschaft und Klima- und Umweltwirkungen

Ergebnisse und Empfehlungen

(5) [IST-Zustand] 26% der globalen THG-Emissionen sind der Nahrungsmittelproduktion zuzurechnen. Davon entfallen rund 80% auf die Nahrungsmittelproduktion bzw. 50% auf Emissionen im Zusammenhang mit tierischen Produkten (*animal based emissions*). (ECA 2021)

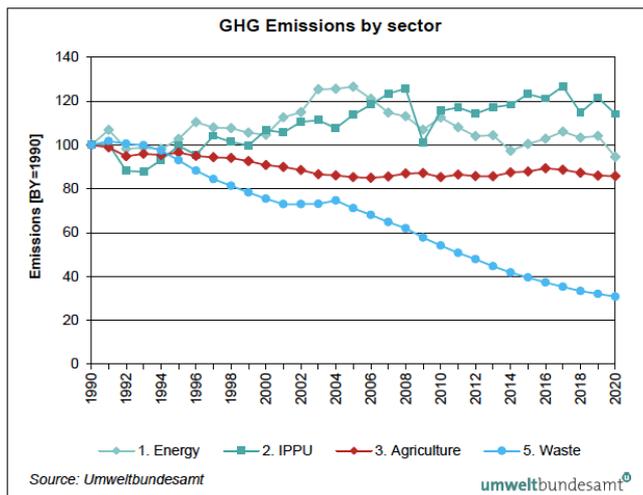
Figure 1 – Global greenhouse gas emissions from food production



Source: ECA based on Poore, J. and Nemecek, T.: *Reducing food's environmental impacts through producers and consumers*, 2018.

Quelle: [Europäischer Rechnungshof \(ECA\) 2021](#)

In Österreich entfielen 2020 rund 10% der totalen THG-Emissionen auf den Landwirtschaftssektor (6,69 Mt CO₂-e; Quelle: UBA 2022 REP-0798), ein THG-Emissionsniveau, das über die letzten Jahre stagniert. Bei einer Verschiebung der in den Berechnungen herangezogenen Systemgrenzen ist von höheren Emissionswerten auszugehen. So fehlen in der Bilanz der THG-Emissionen in der Landwirtschaft bspw. die THG-Emissionen, die bei der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen, Betriebsmittel und Treibstoffe oder für Heizmaßnahmen in Glashäusern sowie durch Landnutzungsänderungen zur Futtermittelherstellung anfallen. „Hauptquellen [der THG-Emissionen in Österreich] sind metabolische Prozesse in der Tierhaltung und das Düngermanagement, die für Emissionen von [treibhausgaswirksamen] Gasen verantwortlich sind“ (WIFO 2022: 144).



Quelle: [Umweltbundesamt 2022](https://www.umweltbundesamt.at)

Das Agrarumweltprogramm fördert jährlich mit rund einer halben Mrd. Euro landwirtschaftliche Betriebe in Österreich. Die Treibhausgas-Reduktionswirkung der geförderten Maßnahmen ist nicht bekannt (RH-Bericht Klimaschutz 2020, WIFO Bericht 2022, ECA 2021).

(6) [Analyse]

- Bis zum Jahr 2000 ist eine klare Umweltwirksamkeit der ÖPUL Subventionen zu erkennen. Seit 2000 zeigen die Indikatoren (Stickstoff, oder Kohlenstoff) keine weiteren grundlegenden Veränderungen (weder Verschlechterungen noch Verbesserungen).
- Der Umweltbericht (SUP) zum Österreichischen Strategieplan für die GAP 2021-2027 (das ist die neueste Agrarreform), in den das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 fällt, hat eine erste ex-ante Einschätzung zur Klimawirkung der Agrarförderungen vorgelegt. Bezüglich der Treibhausgasemissionen werden größtenteils keine maßgeblichen Veränderungen erwartet (keine Verschlechterungen, allerdings auch nur in einzelnen Dimensionen eine leichte Verbesserung). (Dallhammer et al. 2021, Umweltbericht, Tabelle 2)
- Um die Umwelt- und Klimawirksamkeit der Maßnahmen tiefgreifender beurteilen zu können, sind Daten zur tatsächlichen Umsetzung der Förderungen auf Einzelmaßnahmenebene nötig, die weder öffentlich noch für Forschungszwecke zugänglich sind. Derzeit ist nicht öffentlich bekannt, welche Einzelmaßnahmen von den fördernehmenden landwirtschaftlichen Betrieben auf welchen konkreten Flächen (Größe, Lage, Beschaffenheit) umgesetzt werden, obwohl diese Daten dem Landwirtschaftsministerium vorliegen. Ohne diese Daten können zur Klimawirksamkeit der geförderten Maßnahmen in Österreich keine unabhängigen Berechnungen durchgeführt werden.
- Der Österreichische Rechnungshof hielt ebenso kritisch fest, dass der Bund keine Angaben zur THG-Emissionswirkung der umgesetzten Maßnahmen im Landwirtschaftssektor vorlegt (2020, Seite 108, Klimaschutz in Österreich-Maßnahmen und Zielerreichung). Die Prüfung der Klimawirksamkeit von Agrarsubventionen durch den Europäischen Rechnungshof (2021) lässt ebenfalls für Österreich eine unzureichende Datentransparenz erkennen.

- (7) *[Auswirkungen]* Die Abkehr von der input-lastigen Viehwirtschaft wird unzureichend durch gezielte Maßnahmen gefördert. Die GAP 2023 gibt deutlich unzureichende Anreize für eine Umstellung der Nahrungsmittelproduktion. Für eine merkbare Trendwende in den Klima- und Umweltauswirkungen der landwirtschaftlichen Praktiken ist es nötig, jede erdenkliche wirksame Maßnahme möglichst rasch als Hebel zu nutzen.

Empfehlung 1 – Daten der Agrarsubventionen auf Einzelmaßnahmenebene für die Forschung veröffentlichen

Das Landwirtschaftsministerium sollte

- bestehende Daten zu den einzelnen tatsächlich subventionierten Einzelmaßnahmen der Forschung zugänglich machen, damit die Treibhausgaswirkung und weitere Umweltwirkungen der Förderungen berechnet werden können.
- Sofern diese Daten nicht bestehen, sollten sie in Zukunft erhoben werden.

Empfehlung 2 – Grundsätzliche Ernährungsumstellung fördern

Das Landwirtschaftsministerium sollte in Kooperation mit dem Bildungs- und Gesundheitsministerium

- effektive Maßnahmen und Anreize für die Unterstützung einer umfassenden Ernährungsumstellung entwickeln, da nur diese zu einer signifikanten Reduktion der Klima- und Umweltauswirkungen der Landbewirtschaftung führen kann.

Empfehlung 3 – Fortbildungsoffensive zu Klima- und Umweltschutz

- a) für Mitarbeiter:innen der Landwirtschaftskammer starten, da der Kammer eine wesentliche Informations-, Beratungs- und Bildungsfunktion für Landwirt:innen zukommt

Die Landwirtschaftskammer sollte (basierend auf den Ergebnissen nach Umsetzung der Empfehlung 1)

- in spezifischen Schulungen Wissen über die Klimawirksamkeit von einzelnen Fördermaßnahmen der ÖPUL 2023 an die Mitarbeiter:innen vermitteln und dieses Wissen explizit in das Informations- und Beratungsangebot der Kammer einbinden.

- b) für Schüler:innen und Studierende der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie der Fachhochschulen und Studiengänge im Studienbereich Landwirtschaft

Die zuständigen Stellen (Bildungsministerium, Landesregierungen) sollten

- Klima- und Umweltschutzbildung in den Lehrplänen aller Bildungs- und Ausbildungsbereiche mit Landwirtschaftsbezug verankern.

Kontrollaufgaben des Klimarechnungshofs

Kontrollaufgabe 1 – Ex-ante und ex-post Prüfverfahren entwickeln, um verschränkte Klima- und Umwelteffekte von Agrarsubventionen und landwirtschaftlicher Praktiken zu bestimmen.

Der Klimarechnungshof sollte

- das Landwirtschaftsministerium in der wissenschaftlichen Entwicklung von Modellen zur systematischen und umfassenden Erfassung der Klima- und THG-Wirkungen von Fördermaßnahmen auf Basis von Primärdaten unterstützen.
- Dabei hat der KRH insbesondere Methoden zur interdisziplinären Modellentwicklung zu erarbeiten, um die Modellbildung mit validen, nachvollziehbaren und transparenten Annahmen zu den erwarteten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen auszustatten.
- Als Wissensinstanz kommt dem KRH auch die Rolle zu, dem Klimaministerium und dem Landwirtschaftsministerium Treibhausgasreduktionsziele für den Landwirtschaftssektor zu empfehlen. Dabei ist transparent darzustellen, wie Sektorgrenzen wirklichkeitsnahe definiert werden und wie Graue Energie in der Landwirtschaft sowie die Treibhausgas- und Umweltauswirkungen der Futter- und Pestizidherzeugung miterfasst und gemonitort werden können.

Kontrollaufgabe 2 – Wissensbasierte Vorschläge für mögliche Maßnahmen zur Förderung und Beschleunigung der Ernährungswende ausarbeiten

Der Klimarechnungshof sollte

- den verantwortlichen Stellen Empfehlungen unterbreiten, wie Ernährungsgewohnheiten effektiv verändert und sowohl gesundheits- als auch klima- und umweltfreundlich gestaltet werden können.
- Sollten Daten für diese Beurteilung fehlen, sollen die verantwortlichen Stellen zur Erhebung der Daten aufgerufen werden.